

Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes

Stellungnahme

Berlin, 09.09.2025

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir zu dem vom BMF am 20. August 2025 übermittelten Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) Stellung nehmen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf wie auch über weitere flankierende Gesetzgebung – z.B. im Rahmen des Standortfördergesetzes – die Rahmenbedingungen für Kreditinstitute in Deutschland und somit auch die Finanzierungsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen am Standort verbessern möchte.

Auch wenn die meisten der im Referentenentwurf des BRUBEG enthaltenen Maßnahmen primär die Regulierung der Kreditwirtschaft selbst betreffen, so sind diese in weiterer Folge auch für die Realwirtschaft – und nicht zuletzt für den kooperierenden Mittelstand – relevant.

Durch die Integration von ESG-Risiken in die Risikomanagementprozesse der Banken (Kreditvergabe, Stresstests, Governance) sind diese gezwungen, ESG-bezogene Informationen von ihren Kunden – vielfach kleine und mittlere Unternehmen – abzufragen. Diese Pflichten der Banken werden daher auch direkte Auswirkungen auf die Kreditvergabe im kooperierenden Mittelstand haben.

Die Unternehmen sind auf transparente und einheitliche Erfordernisse der Informationsbereitstellung angewiesen. Gerade KMU sind nur in äußerst eingeschränktem Maße in der Lage, relevante Informationen zu erheben, zu sammeln und auszuwerten. Im Bereich der Nachhaltigkeits-Berichterstattung hat die Europäische Kommission bereits Anfang dieses Jahres die Omnibus-I-Initiative angestoßen, um weitere Erleichterungen für Unternehmen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission unter dem Stichwort „Value Chain Cap“ konkrete Vorschläge unterbreitet, um die Informationsanforderungen an indirekt betroffene mittelständische Unternehmen erheblich zu begrenzen. Auch die nach der CSRD

berichtspflichtige Unternehmen sollen im Rahmen der Überarbeitung der ESRS-Berichtsstandards erheblich entlastet werden. So sollen die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhebenden Datenpunkte auf rund ein Drittel reduziert werden.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert daher einen Gleichlauf dieser Initiativen mit den nunmehr umzusetzenden Pflichten des Risikomanagements für Banken. Insbesondere sollte eine Situation vermieden werden, in dem eine nach Unternehmensrecht zukünftig äußerst eingeschränkte Nachhaltigkeitsberichtspflicht umfassenden und abweichenden Informationserfordernissen aufseiten der Banken gegenübersteht.

Gerade mittelständische Unternehmen – als Mitglieder mittelständischer Kooperationen und Verbundgruppen – sind auf klassische Finanzierungsinstrumente der Banken in Form von Krediten und Bürgschaften angewiesen. Jegliche Erleichterung des ESG-Risikomanagements wird daher direkte Auswirkungen auf die Liquidität der deutschen Wirtschaft haben.

Im Folgenden möchten wir zu den aus unserer Perspektive wichtigsten Bestandteilen des Referentenentwurfs im Einzelnen Stellung nehmen.

Zu Artikel 2:

Anpassung der Leitlinien für die ESG-Risiken im Risikomanagement im KWG

Mit Einführung des neuen Unterabschnittes 5e und den § 26c und § 26d soll eine gebündelte Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagement hinsichtlich der neu ins KWG aufgenommenen ESG-Risiken erfolgen.

Mit der vorgesehenen Regelung in § 26c sollen die ESG-Risiken zu einer gleichwertigen Risikoklasse i.S.d. § 25a KWG werden, also mit Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken oder Liquiditätsrisiken gleichgestellt werden.

Wir halten dies für nicht erforderlich und deutlich zu detailliert im Vergleich zu den anderen Risikoarten im KWG, da es sich hier zudem nur um einen Risikotreiber handelt, der auf die etablierten Risikoarten wirkt. Die ESG-Risiken werden bereits in den einzelnen Risikoklassen nach § 25a KWG angemessen berücksichtigt. Die Einführung einer neuen Risikoklasse und die damit entstehenden zusätzlichen Anforderungen sind nicht gerechtfertigt, gerade wenn man berücksichtigt, dass der Gesetzesentwurf dem Schwerpunkt der Bürokratieentlastung dienen soll.

Die soeben genannte Gleichstellung der ESG-Risiken mit anderen Risikoklassen würde auch für mittelständische Unternehmen den Aufbau eines Compliance Managements Systems und damit erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Zudem sollte der Begriff „ESG-Risiken“ zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klar definiert und von ähnlichen Begriffen abgegrenzt werden. Ein Gleichlauf der Begrifflichkeiten mit Blick auf die CSRD und deren untergesetzlichen Berichtsstandards der EFRAG ist unbedingt notwendig, um den betroffenen Unternehmen den Aufbau eines einheitlichen Risikomanagement-Systems zu ermöglichen.

Erforderlich ist hierzu eine Integration der aktuell im Rahmen der Omnibus-I-Initiative diskutierten Erleichterungen mit den neu eingefügten § 26c und § 26d BRUBEG.

Weiterhin müssen sowohl die Neuerungen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der ESRS-Standards sowie der im Omnibus mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen vorgesehene Value Chain Cap als maximales Informationserfordernis aufseiten mittelständischer Unternehmen Berücksichtigung finden. Erforderlich hierfür wäre eine analoge Regelung zu dem vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 2 der Omnibus-Richtlinie COM(2025) 81 final.

Des Weiteren halten wir den vorgesehenen Umsetzungszeitraum bis zum 11. Januar 2026 für nicht realistisch, insbesondere auch für kleine und nicht komplexe Institute (SNCI). Der in diesem Zusammenhang auch für die betroffenen Unternehmen – die gegenüber den Instituten ESG-relevante Informationen beibringen müssten – erforderliche Vorlauf wäre angesichts dieser engen zeitlichen Vorgaben nicht realistisch darstellbar. Wir sprechen uns daher für eine Verschiebung um ein Jahr bis zum Januar 2027 aus.

Zu Artikel 14:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Ziel der BaFin

Wir sprechen uns darüber hinaus für die Einführung eines neuen § 4 Abs. 1b an, mit dem auch die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“ als Ziel der Bundesanstalt festgeschrieben wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Erstellung aufsichtlicher Vorgaben auch berücksichtigt wird, wie sich diese auf die Konkurrenzfähigkeit deutscher Institute auf den europäischen und internationalen Finanzmarkt auswirken werden. Durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen aufsichtlichen Anforderungen sind die deutschen Institute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt worden. Dies wirkt sich auch negativ auf die Konditionen zur Kreditvergabe und weiteren Finanzierung insbesondere mittelständischer Unternehmen in Deutschland aus.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.